Das Tygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 11. Dezember 1857. № 50. Jansbork, dnia 11. Grudnia 1857.

Bekanntmachungen. Obwieszczenia.

452. Die Einreichung der Klassensteuer- Zu und Abgangs- und Niederschlagungs-Listen pro 2. Semester cr. betreffend.

Zur Einreichung der Klassensteuer- Zu- und Abgangs- und Niederschlagungslisten pro 2tes halbe Jahr cr. bestimme ich als Einsendungs-Termin den **15. Dezember** cr. bis zu welchem Tage solche mir unbedingt vorliegen müssen. Die Listen sind in duplo anzufertigen, und ist dabei Nachstehendes genau zu beachten:

a) bei den Zu- und Abgangs-Listen.

1. muß der Stand des Censiten, der Tag und Ort des An- und Abzugs, bei den Verstorbenen aber der Todestag, bestimmt angegeben werden,

2. ueber jeden Verzogenen ist der vorgeschriebene Abgangs-Belag beizufügen,

3. kommen Inabgangstellungen wegen über 60jährigen Alters vor, dann sind als Beweisstücke die Taufscheine, bei den gesetzlich befreiten wie z. B. Vaterlandsvertheidigern deren Militairpapiere, und über Ortsarme eine amtliche Bescheinigung, daß die Verpflegung aus öffentlichen Armen-Fonds erfolge, — beigefügt und diese Beläge gehörig geheftet werden, weil solche leicht verloren gehen können;

b) bei den Niederschlagungs-Listen:

in diesen dürfen Beträge von Instleuten, Knechten, Mägden und andern Dienstboten, Gesellen u. s. w. nicht vorkommen, indem für deren Steuern der Brodherr resp. Arbeitsgeber aus dem Lohne, — aufkommen und solche vorweg daraus zahlen muß.

2. jede Liste muß mit der Bescheinigung des betreffenden Exekutor dahin lautend versehen sein, daß die Beitreibung monatlich regelmäßig bewirkt worden, die Reste aber wegen Armuth der Censiten durchaus nicht zu erreichen sind, und

3. müssen jeder Liste, die monatlichen Exekutions-Mandate nebst Rapporten der Exekutoren pro Juli bis incl. Dezember beigelegt sein,

Listen, die nicht nach dieser Vorschrift gefertigt und justificirt sind, werde ich nach Bestimmung meiner Kreisblattsverfügung zurückweisen und hat der betreffende Rezeptor den Ausfall zu vertreten, was auch mit den nach dem Termin eingehenden Listen der Fall sein wird.

Johannisburg, den 9. Dezember 1857. Der Landrath v. Hippel.

453. Zur gefälligen Beachtung für die Herrrn Geistlichen.

Der Königlichen Regierung soll zu Anfange eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verwichenen Jahres nach der Schulordnung regulirten Schulen und der dadurch erzielten Einkommens-Verbesserungen eingereicht werden. Demzufolge werden die Hrn. Schul-Inspektoren ergebenst ersucht, von allen im Laufe des Jahres 1857 nach der neuen Schulordnung regulirten Schulen eine Nachweisung nach dem folgenden Schema gefälligst aufstellen und diese Nachweisung spätestens zum 10. Januar a. f einsenden zu wollen. Es wird zuversichtlich erwartet, daß dieser Termin pünktlich eingehalten werden wird, indem die hier noch zufertigende Zusammenstellung zum 15. Januar a. f. der Königl. Regierung eingereicht werden soll. Für den Fall, daß Regulirungen im Laufe dieses noch nicht vorgekommen sein sollten, wird eine Vacat-Anzeige erwartet. Es wird schließlich noch bemerkt, daß die im Laufe dieses Jahres neu eingerichteten Schulanstalten in diese Nachweisung nicht aufzunehmen sind. Johannisburg, den 5. Dezember 1857. Der Landrath. v. Hippel.

Schema der bis zum Schlusse des Jahres 1857 nach Maaßgabe der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 regulirten Schullehrergehälter im Kreise.

Benennung der Schule.	Das Einkommen d Schule ist durch die Schulregulirg. erhöht um den Betrag von			Davon bringen die Verpflichteten auf.			Aus Staatsfonds hat zugeschossen werden müssen.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.

Anmerkung: 1. Diejenigen Schulen, deren Schulregulirung noch nicht im Laufe des Jahres 1857 von uns bestätigt worden ist, werden nicht aufgenommen. 2. Das Plus bei den Natural-Emolumenten wird baar veranschlagt und den baaren Einkünften zugesetzt, so daß in der Rubrik 3 nur ein Betrag in Geld auszuwerfen ist. Ein Glejches gilt für die folgende Rubrik. 3. In die letzte Rubrik kommen nur die wirklichen Zuschüsse aus Staatsfonds, wogegen Zuschüsse aus den Kirchspiels-Schul-Cassen mitunter die Leistungen der Verpflichteten ad Nro. 3 aufzunehmen sind.

454. Zur Beachtung für die Herren Geistlichen.

Da die Bevölkerungsliste für das Jahr 1857 bereits zum 15. Jannar a. f. der Königlichen Regierung vorliegen soll, so werden die Herren Geistlichen hiedurch ebenso dringend als ergebenst ersucht, die Bevölkerungliste nach dem bei Ihnen befindlichen Schema gleich nach dem Jahresschlusse aufzustellen und solche nebst einer Nachweisung von den im Laufe dieses Jahres vorgefallenen Mehrgeburten nach dem nachfolgenden Schema spätestens zum 5. Januar 1858 einzusenden.

Johannisburg, den 5. Dezember 1857. Der Landrath v. Hippel.

Kirchspiel.	Zahl der im Jahre 1857. vorgefallenen Mehrgeburten.									
	Zwillingsgeburten.				Drillingsgeburten.					Andere Mehrgeburten sind speziell anzugeben.
	Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summa.	Von 3 Knaben.	Von 3 Mädchen.	Von 2 Knaben und 1 Mädchen	Von 1 Knaben und 2 Mädchen	Summa.	

455. Die Herren Polizeiverwalter und die Herrn Gensdarmen Meinke, Muskulus, Breitzke, Nikolai und Prätorius werden hierdurch veranlaßt, den in Ihren Bezirken wohnhaften Krügern, Gastwirthen und Schänkern die Conzessionen abzunehmen und Letztere spätestens zum 30. Dezember cr. zur Prolongation einzureichen. Auch die Hrn. Brennereibesitzer wollen Ihre Conzessionen zur Prolongation zu dem bezeichneten Tage einsenden.

Johannisburg, den 2. Dezembrr 1857. Der Landrath v. Hippel.

456. Für die Schulsozietät Wlosten ist der Wirth Friedrich Jonzig als Ortsschul-Kassen-Rendant bestätigt worden.

Johannisburg, den 3. Dezember 1857.
Der Landrath v. Hippel.

456. Dla towarzystwa szkólnego we Włostach iest Gospodarz Fryderyk Janczyk za rendanta szkólnego zobowiązany.

Jansbork, dnia 3. Grudnia 1857.
Lantrat de Hippel.

457. Fast in allen Kreisen des Vaterlandes haben sich Vereine zu dem Zwecke gebildet, milde Gaben zur Linderung der durch die Pulverexplosion in Mainz vernursachten großen Noth einzusammeln. Auch der hiesige Kreis darf nicht zurückbleiben. Es ergeht daher an die Kreiseingesessenen, welche ihren Wohlthätigkeitssinn schon so oft in erfreulicher Weise an den Tag gelegt haben, die dringende Bitte, durch milde Gaben die große Noth lindern helfen,

Der Unterzeichnete ist zur Annahme der Beiträge bereit.

Johannisburg, den 9. Dezember 1857.
Der Lantrath v. Hippel.

457. Wnet we wszystkich obwodach oyczyzny pozbierali się towarzystwa dla skutku zahamowania nędzy, która przez proch zapalenie się w Maync stała. I nas obwod nie musi ostać. Dla tego idzie prosba do wszyskich posiedzicieli obwodu, którzy swoią dobroczynność tak wiele razy iuż okazali, tych biednych wspomagać.

Podpisany przyymuie radośnie podarki takowe.

Jansbork, dnia 9. Grudnia 1857.
Lantrat de Hippel.

458. Die an die dem Verkehr übergebene Kreis-Chaussee angrenzenden Grundbesitzer werden hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gesetzlichen Bestimmungen zwei Fuß vom Grabenrande der Chaussee nicht geackert werden darf. Die Chausseegrenzen sind vorläufig durch Pfähle bezeichnet, und wird ein Jeder vor der Beschädigung resp. Fortnahme derselben gewarnt. — Kontraventionen treffen die in den §. §. 17. u. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1840. bestimmten Strafen.

Johannisburg, den 8. Dezember 1857.
Der Landrath v. Hippel.

458. Posiedziciele, którzy z szosą graniczą, napominam, że wedle rozporządzenia prawa dwa bóty od rowu nie ma być orano. Granica iest tymczasem słupami naczanaczona i ostrzega się każdego, ażeby takowych nie wyjął ztamtąd. Nieposłuszeństwa bedą wedle prawa karane,

Jansbork, dnia 8. Grudnia 1857.
Lantrat de Hippel

459. Beim Uebernachten der Gespanne aus dem Dominium Tolksdorf bei Rastenburg im Kruge zu Bagnowen bei Sensburg ist eine Rappstute, 5 Jahr alt, 3 bis 4 Zoll groß, an einer

Hinterköthe der Saum weiß, im Werthe von 120 Thlr. gestohlen worden. Alle Polizeibeamten werden hiermit aufgefordert, auf den Dieb und das gestohlene Pferd zu vigiliren, im Betretungsfalle darüber der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Demjenigen, welcher das bezeichnete Pferd ermittelt, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Johannisburg, den 27. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

460. Die Ostpreußischen Landschaftsbehörden haben es bei der jetzigen Kreditlosigkeit im Interesse der Herren Gutsbesitzer für angemessen gehalten einen außerordentlichen General-Landtag anzuordnen, der in kürzester Frist zusammenberufen werden soll, um demselben Propositionen zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen, die dieser auch den Grundbesitz bedrohenden Kalamität vorbeugen sollen. —

Ich beehre mich deshalb die Herren Besitzer des Oletzkoschen Landschaftskreises mit Viril- und Collectiv-Stimmen zu einem Kreistage ergebenst einzuladen, den ich **Dienstag den 22. d. Mts.** Vormittags 11 Uhr im Gasthause des Herrn Koniezko in Lyck abhalten werde. — Auf demselben werden zuerst die Wahlen von drei Deputirten und drei Stellvertretern zum bevorstehenden außerordentlichen Generallandtage abgehalten, demnächst aber die nachstehenden Propositionen zur Berathung und respectiven Beschlußnahme vorgelegt werden:

1) Erhöhung des Zinsfußes für neu auszufertigende Pfandbriefe nach den jederzeitigen Bedürfnissen des Geldmarktes.
2) Erweiterung des Kredites für formelle Taxen bis zu zwei Drittheilen unter gewissen speciell bestimmten Modifikationen, bei größerer Sicherstellung durch Ansammlung eines Garantie- und Amortisationsfonds.
3) Ermächtigung der Landschaft auch baare Darlehne zur Ausgleichung des Koursverlustes auf den Antrag der kreditsuchenden Gutsbesitzer herzugeben, wenn die neu auszugebenden Pfandbriefe den Pari-Kours nicht erlangen sollten, doch nur unter einer näher zu bestimmenden Amortisation.
4) Ausfertigung zweckmäßigerer Pfandbriefsformulare für die neu auszugebenden Pfandbriefe.
5) Abänderungen in Bezug des Geschäftsganges bei den landschaftlichen Behörden, die bei einer größern Centralisation unter Aufhebung der Superrevisions-Instanz mehr den gesteigerten Bedürfnissen genügen sollen.

Stobbenorth, den 6. Dezember 1857.

Der Landschaftsrath v. Horn.

---

461. Auf Grund der Verfügung des Königl. Landrathsamtes zu Johannisburg vom 2. d. Mts. sollen die Feldmarken Monethen, Krzywinsken, Ruhden, Sabiellnen, Worgullen und Gr. Walenczinnen zur Jagdnutzung auf 3 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf **Dienstag den 22. d. Mts.** Nachm. 3 Uhr in dem Gasthofe des Herrn Kaufmann Moldenhauer hier, gestellt. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und der Zuschlag erfolgt nach vorheriger Bestätigung des Königl. Landrathsamtes.

Drygallen, den 6. Dezember 1857. Königl. Polizei-Verwaltung.

---

462. Zur Verpachtung der Jagd auf der Feldmark von Dziubiellen steht am 16. Dezember c. Nachm. 2 Uhr in meinem Bureau Termin an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden. Arys, den 5. Dezember 1857. Der Polizei-Verwalter.

---

463. Der Vieh- und Pferde-Markt in Sensburg wird am 21. Dezember c., der Leinwandmarkt am 22. und 23. und der Krammarkt am 23. Dezember c. abgehalten werden.

Sensburg, den 1. Dezember 1857. Der Magistrat.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu Nro. 50. des Kreisblatts. Dodatek do Nro. 50. Tygodnika

Wohlgemeinte Rathschläge eines erfahrenen Landwirths, wie nach der geringen Futtererndte des Jahres 1857 das nothwendige Wirthschaftsvieh ohne große Verluste durchzuwintern ist.

(Schluß)

3. Wenn man nach dem Vorstehenden sich klar gemacht hat, wie sich die Futtervorräthe zu dem Bedarf verhalten, so ist ferner noch in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht Vorkehrungen zu treffen sind, um die Nährkraft und Gedeihlichkeit des vorhandenen Futters zu erhöhen. Am fühlbarsten wird ohne Zweifel der Mangel an Heu in einigen Wirthschaften sein, wo man ihn in gewöhnlichen Jahren kaum kennt. Für die Wiederkäuer ist eine reichliche Heunahrung das natürlichste und gesundeste Futter. Sie bedürfen wegen ihrer Verdauungsorgane eine größeren Raum einnehmende Nahrung, als in den mehligen Körnern oder in den Wurzelgewächsen und ähnlichen Futtermitteln enthalten ist. Der zweckmäßigste Stellvertreter des Heues, das Stroh, muß dazu nicht allein durch Zerkleinerung, als Häcksel verwendet werden, sondern es muß auch eine Umwandlung der Körner in Schrot vorangehen, wenn eine sparsame Futterung ins Leben treten soll. Die unzerkleinerten Körner werden von älteren Thieren, selbst im angequollenen Zustande, nicht gehörig verdaut.

Obgleich durch Vermehrung der Mühlenwerke und Erfindung von Handschrotmühlen die Umwandelung der Getreidekörner in Schrot, gegen frühere Zeit, erleichtert ist, so giebt es immer noch Gegenden, wo die Müller für die Zerkleinerung des Getreides zu hohe Forderungen machen und wo die Nothwendigkeit dazu auffordert, darüber nachzudenken, ob man durch Anschaffung eines Mühlenwerkes nicht Ersparniß herbeiführen kann.

Die Zerkleinerung der Wurzelgewächse, bevor sie zur Verfütterung verwendet werden, kann man jetzt als eine allgemein eingeführte Operation voraussetzen. Ob es zweckmäßig und den Futterwerth vermehrend sei, die Kartoffeln zu dämpfen, ist zur Zeit noch nicht entschieden. Wo die melkenden Kühe an Trank (auch Brühfutter, Wäsche, Siede genannt) gewöhnt sind und wo die Zubereitung derselben von den Viehwärtern eingeübt und der dazu erforderliche Apparat vorhanden ist, da wird es nicht zur Frage kommen, ob man diese Futterzubereitung beibehalten wolle oder nicht. Sie hat unbestritten den Vorzug, daß sie das trockene Futter durch Anfeuchtung mit warmer Flüssigkeit verdaulicher macht und eine Veranlassung ist, daß eine möglichst gleichmäßige Mischung der einzelnen Futtertheile stattfindet. Das Dämpfen der Kartoffeln und ihre Verwandlung in Brei behufs dieser Vermischung ist daher gewiß zweckmäßig.

Denselben Zweck, nämlich die Durchdringung des trockenen Futters mit Feuchtigkeit vor dem Genuß, sucht man auch dadurch zu erreichen, daß man die zerkleinerten Wurzelgewächse im rohen Zustande mit Häcksel, Kaff und Oelsaatschoten vermengt, das Ganze mit reinem Wasser, noch besser mit Oelkuchen und Schrottrank oder Brandweinschlempe vermengt und nachher beschwert, damit eine Erhitzung eintrete.

Wenn diese Maaßregeln mit Bedacht und mit Berücksichtigung der Menge und Oertlichkeit zur Anwendung kommen, so wird jeden Falles eine sparsame und zweckmäßige Ausnützung des Futters wegen der dadurch bedingten Gleichmäßigkeit herbeigeführt werden.

Für große Schaafherden die Anstalten zu einer solchen Zubereitung des Futters zu treffen, würde zu umständlich und kostbar sein. Die Verwandlung des Strohes zu Häcksel ist nur in dem Falle nothwendig, wenn man sich bewogen sieht, die Schaafe mit Getreideschrot zu ernähren und dieses mit dem Häcksel, nachdem derselbe vorher angefeuchtet ist, zu vermengen und dadurch eine gleichmäßige Vertheilung der Schrottheile zu bewirken. — Die Wurzelgewächse legt man den Schaafen am zweckmäßigsten im rohen Zustande zerkleinert vor. Sie verzehren solche im Wechsel mit langem Strohe, sind sie erst daran gewöhnt, mit größter Begier, und gedeiht dabei namentlich das güste (gelte) Vieh auch ohne Heunahrung vortrefflich. Für Lämmer und Jährlinge, bevor sie an den Genuß von Wurzelgewächsen gewöhnt sind, ist gutes Heu und eine Beigabe von Körnern zum guten Gedeihen eben so nothwendig, als für Absetzekälber. — Für die jungen Thiere kann das Stroh nicht als Ersatzmittel des Heues ohne Nachtheil verwendet werden.

4. Nach vorstehenden Aeußerungen liegt die Frage sehr nahe: „wie wird es mit der Düngerzeugung, wenn das zur Einstreu gewöhnlich verwendete Stroh dadurch, daß es mehr als gewöhnlich als Ersatzmittel des Heues dient, in weit geringerer Menge verwendbar wird, um so mehr, als fast alle strohliefernden Sommerfrüchte einen unerhört niedrigen Ertrag gegeben haben?“

Die große Bedeutung dieser Frage ist nicht abzuweisen. Obgleich die Ernährung des Viehes vorangehe und die Vertheuerung derselben durch nothwendigen Aufwand von verkäuflichen Körnern die Kasse des Landwirths in Anspruch nimmt, so muß zugegeben werden, daß die Verminderung der Dungmasse möglicherweise auch für die Zukunft von nachtheiligen Folgen sein kann. Da wir Landwirthe aber durch die Chemiker diejenigen Bestandtheile näher haben kennen lernen, welche vorzugsweise den angebauten Pflanzen zur Nahrung dienen und die wir dem Boden durch den Dünger zuführen, so muß es uns zu einiger Beruhigung dienen, daß die Düngererzeugung nicht im Verhältniß der verminderten Masse zurücksinkt. — Die Verwendung von mehligen Ersatzmitteln des Heues resp. Strohes bedingt eine Zunahme des Stickstoffes, der Phosphorsäure und anderer Bestandtheile in dem von solcher Nahrung erzeugten Dünger. In solchen Wirthschaften, wo ein starker Kartoffelbau stattfindet, liefert derselbe durch die große Krautmasse, welche von dieser Frucht im laufenden Jahre geerntet wird, einen großen Beitrag an Streumaterial, auf welches nach dem Wuchs der Kartoffeln, wie sich derselbe in den vergangenen Jahren zeigte, nicht gerechnet werden konnte.

Wer selbst Wald besitzt, oder pachtweise das Recht zum Streuharken in andern Forsten erwirbt, wird so weit thunlich in ausgedehnterem Maaße als sonst, Blätter und Nadeln, oder auch Haidekraut sammeln und damit die Einstreustoffe zur Ersparung von Stroh reichlich zu vermehren suchen.

Andere Hilfsmittel zum Ersatz des Streustrohes bietet die ungewöhnliche Trockenheit insofern dar, daß viele sonst mit Wasser angefüllte Niederungen zugänglich geworden sind, und die Gewinnung des in ihnen erwachsenden Schilfes oder das Abplaggen von Bülten gestatten. — Durch die Arbeitsersparniß bei der Heuernte ist es ferner möglich geworden, alle Abzugsgräben zu heben und den während der nassen Jahre darin angehäuften Schlamm zu gewinnen, um ihn zur Compostbereitung zu verwenden.

Es gab eine Zeit, wo mehrere deutsche Landwirthe es verdienstlich fanden, die Erdstreu anzupreisen. Der Erfolg hat gezeigt, daß im Wesentlichen die Düngererzeugung durch dieses Mittel wenig gewonnen hat, und daß man damals zu weit ging, die Verwendung der Erde als Streumaterialien zu empfehlen und daher einen Fortschritt in der Bodencultur zu erwarten. Als Nothbehelf wird man indeß mitunter davon Gebrauch machen können; besonders empfehlenswerth ist jedenfalls die Anwendung von Torfmüll, verraseter Grabenränder oder anderer Rasenstücke, um theils den Urin aufzufangen, theils die andern Excremente mit düngenden Substanzen zu vermischen und die Verflüchtigung der ammoniakalischen Theile zu verhindern.

In Verhältnissen, wie die Sommerwitterung dieses Jahres sie hervorgerufen hat, darf man keine Mühe scheuen, kein auffindbares Hilfsmittel unbenutzt lassen. Ueberhaupt muß der Landwirth durch Erlebnisse solcher Art von der Nothwendigkeit Ueberzeugung gewinnen, daß sein Beruf es verlangt, sich mit den Naturgesetzen gründlich bekannt zu machen. Diejenigen, welche dies zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, werden in schwierigen Lagen Mittel finden, sich aus denselben mit dem geringsten Verlust herauszuarbeiten. Kein Gewerbe ist weniger, wie das landwirthschaftliche, nach feststehenden mechanischen Regeln zu betreiben.

Blicken wir in die Vergangenheit zurück und vergleichen die landwirthschaftlichen Zustände der Jetztzeit mit den früheren, so können wir nur mit freudigen Hoffnungen für unsere Nachkommen in die Zukunft blicken. Die 16 bis 17 Millionen, welche in den preußischen Landen gegenwärtig leben, haben eine bessere Existenz, als die Zehn, welche vor 50 Jahren die Einwohnerzahl ausmachten. Bestreben wir uns, in derselben Weise unser Gewerbe zu betreiben, wodurch dieser günstige Erfolg herbeigeführt worden ist, und namentlich mit Besonnenheit zu rechter Zeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Abwendung nachtheiliger Folgen durch die geringe Futtererndte nothwendig sind.

Geschrieben Ende September 1857.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.